

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/7165**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren;
Zeugenschutzgesetz – ZSchG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm),
Dr. Eckhart Pick, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/3128 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung
von Deliktsoptionen und zum Einsatz von Videogeräten
bei Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung**

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/4983 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)**

Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann, Jörg van Essen, Dr. Jürgen Meyer (Ulm) und Dr. Eckhart Pick

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Änderung der Strafprozeßordnung (Zeugenschutz) – Drucksache 13/7165 – in seiner 163. Sitzung vom 13. März 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß und den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

In seiner 89. Sitzung vom 29. Februar 1996 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD zur Verbesserung der Rechtsstellung von Deliktsoptionen und zum Einsatz von Videogeräten bei Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung – Drucksache 13/3128 – in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen) – Drucksache 13/4983 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 128. Sitzung vom 10. Oktober 1996 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Vorlage auf Drucksache 13/7165 in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1997 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat alle Vorlagen in seiner Sitzung vom 12. November 1997 beraten und

- a) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/7165 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen;
- b) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/3128 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen;

- c) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/4983 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 100. Sitzung vom 12. November 1997 abschließend beraten. In seiner Schlußabstimmung stimmte der Ausschuß zunächst über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs auf der Drucksache 13/7165 in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung wie folgt ab:

Artikel 1 Nr. 1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

Artikel 1 Nr. 2 wurde einstimmig angenommen.

Artikel 1 Nr. 3, 4, 5, Artikel 1 insgesamt und Artikel 2 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Zu den Vorlagen auf den Drucksachen 13/3128 und 13/4983 empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig, die Gesetzentwürfe für erledigt zu erklären.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Nachfolgend ist der wesentliche Inhalt der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/7165, 13/3128 und 13/4983 dargestellt. Wegen der Einzelheiten der in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Änderungen wird auf die genannten Drucksachen verwiesen.

1. Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7165

- Die Aufzeichnung einer (polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen) Zeugenvernehmung auf Bild-Ton-Träger ist zulässig, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist.
- Die Videovernehmung wird in der Hauptverhandlung dergestalt durchgeführt, daß der Vorsitzende bei der Vernehmung im Gerichtssaal bleibt. Mit dem Zeugen, der durch eine Vertrauensperson oder einen anwaltlichen Beistand

begleitet werden kann, ist er über eine Video-direktschaltung verbunden.

- Die Videovernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung ist auch dann zulässig, wenn der Zeuge sich an einem anderen Ort aufhält.
- Zeugen, die ersichtlich außerstande sind, ihre Befugnisse bei der Vernehmung selbst wahrzunehmen, kann für den Zeitraum der Vernehmung ein Zeugenbeistand bestellt werden; um das Verfahren nicht durch ggf. zeitraubende Ermittlungen bezüglich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Zeugen zu verzögern, wird der Beistand ohne Rücksicht auf die finanzielle Situation des Zeugen bestellt.

2. Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3128

- Die Unterscheidung zwischen dem Nebenklageberechtigten (der nach geltendem Recht weitergehende Befugnisse hat) und dem nicht nebenklageberechtigten Verletzten wird aufgehoben.
- Ein Rechtsanwalt soll auf Antrag des Verletzten immer dann beigeordnet werden, wenn die Schwere des Delikts es notwendig macht oder die eigenständige Interessenvernehmung durch das Opfer nicht zumutbar erscheint.
- Der Verletzte soll von den Anwaltskosten grundsätzlich freigestellt werden.
- Videovernehmungen in der Hauptverhandlung bei Zeugen unter 16 Jahren sowie bei Opfern von Sexualstraftaten können durch den Vorsitzenden, der die Vernehmung außerhalb des Sitzungssaals durchführt, vorgenommen werden.

3. Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4983

- Im Ermittlungsverfahren soll die richterliche Vernehmung eines kindlichen Opferzeugen bei Sexualstraftaten, bei Straftaten gegen das Leben und Vergehen gemäß § 223 b StGB per Video aufgezeichnet werden.
- In der Hauptverhandlung kann die Vernehmung eines kindlichen Opferzeugen durch den Richter per Standleitung vom Vernehmungszimmer in den Gerichtssaal übertragen werden (geteilte Hauptverhandlung). Entsprechendes soll für die richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren gelten.
- Bei Sexualstraftaten, Straftaten gegen das Leben und Vergehen gemäß § 223 b StGB kann die Vernehmung eines kindlichen Zeugen vor Gericht durch Abspielen des Videobandes über seine frühere richterliche Vernehmung ersetzt werden.
- Videoaufzeichnungen von der Vernehmung eines kindlichen Zeugen dürfen dem Verteidiger nicht zur Einsichtnahme mitgegeben werden; die Vervielfältigung solcher Aufzeichnungen ist unzulässig.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß hat bei seinen Beratungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/7165 – einige Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die sich aus der Beschlußempfehlung – Drucksache 13/8990 – entnehmen lassen. Sie beruhen auf den Beratungen der Berichterstatter zusammen mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. waren übereinstimmend der Auffassung, daß das Anliegen des Zeugenschutzes bei Vernehmungen im Strafverfahren auf der Grundlage des von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwurfs mit den von den Berichterstattern vorgeschlagenen Änderungen verwirklicht werden sollte. Als Änderung sei zu begrüßen, daß bei richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren nunmehr der Richter die Vernehmung des Zeugen in Abwesenheit der übrigen Verfahrensbeteiligten durchführen soll (Änderung in § 168 e StPO). Dieses Verfahren biete sich insbesondere bei der Vernehmung kindlicher Zeugen an. Wesentlich sei auch die Änderung in § 247 a StPO, wonach es ermöglicht werde, eine Vernehmung von Zeugen, die sich nicht am Gerichtsort befinden, dergestalt vorzunehmen, daß ihre Aussage via Video-standleitung in den Sitzungssaal übertragen wird.

Die Fraktion der SPD trug ergänzend vor, daß die vorgesehene Regelung in § 68 b StPO zum Schutz insbesondere kindlicher Opferzeugen erweitert werden sollte; kindlichen Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung müsse ein professioneller Beistand beigeordnet werden. Sie stellte unter Hinweis auf das sogenannte „Magdeburger Modell“ folgenden Antrag:

„§ 68 b StPO wird folgender Absatz 2 angefügt:

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern ist dem Verletzten für das Verfahren auf Antrag eine besonders ausgebildete Hilfsperson als Beistand beizuordnen. Diese Hilfsperson kann bei Bedarf einen Rechtsanwalt hinzuziehen.“

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7165 – ab. Es sei insbesondere verfehlt, die Regelungen über die Videovernehmung für kindliche Opferzeugen mit der Regelung für erwachsene Opferzeugen zu verbinden. Auch sollte eine obligatorische richterliche Vernehmung durch Videoaufzeichnung bereits im Ermittlungsverfahren vorgesehen werden, um Kinder vor der Traumatisierung durch weitere Vernehmungen in der Hauptverhandlung schützen zu können.

Aufgrund der Beratungen bittet der Rechtsausschuß das Bundesministerium der Justiz, eine breitangelegte rechtstatsächliche Untersuchung zur Effizienz der Nebenklagevertretung in Auftrag zu geben; Ziel

der Untersuchung soll es sein zu überprüfen, ob der Opferschutz durch Änderungen im Recht der Nebenklage verbessert werden kann. Dabei soll auch das Institut der Prozeßkostenhilfe auf den Prüfstand gestellt werden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden nur die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. erläutert sowie Änderungen der Begründung wiedergegeben. Soweit dem Gesetzentwurf unverändert gefolgt wurde, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 13/7165 Bezug genommen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 58 a StPO)

Der Rechtsausschuß hat § 58 a des Gesetzentwurfs unverändert mit folgender Ergänzung der Begründung auf Seite 6 der Drucksache 13/7165 nach dem fünften Absatz angenommen:

„Eine Videoaufzeichnung wird daher in erster Linie bei der Vernehmung kindlicher Opferzeugen (Altersgrenze: 16 Jahre) geboten sein, im übrigen aber auch bei der Vernehmung von Verletzten in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 c StGB) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB) oder wegen einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b StGB).

Um den Einsatz der Video-Technologie zumindest in den vorbezeichneten Fällen bundesweit zu vereinheitlichen, bietet es sich an, die RiStBV um entsprechende Empfehlungen zu ergänzen.“

Zu Nummer 3 (§ 168 e StPO)

Der Rechtsausschuß hat § 168 e StPO des Gesetzentwurfs nach Maßgabe der Beschlußempfehlung geändert. Die Fassung von Absatz 3 der Begründung auf Seite 9 der Drucksache 13/7165 wurde wie folgt geändert:

„Der vorstehende Regelungsvorschlag empfiehlt Beschränkungen des Anwesenheitsrechts bei richterlichen Vernehmungen des Zeugen nur in seltenen Ausnahmefällen, nämlich nur dann, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht. In einem solchen Fall soll der Richter die Vernehmung des Zeugen, der ggf. von einem Beistand oder einer Vertrauensperson begleitet wird, in Abwesenheit der übrigen Verfahrensbeteiligten durchführen.

Ein solches Verfahren dürfte insbesondere bei der Vernehmung kindlicher Opferzeugen (Altersgrenze: 16 Jahre) geboten sein, im übrigen aber auch bei der Vernehmung des Verletzten in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 c StGB) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB) oder wegen einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b StGB). Um insoweit eine

bundesweit einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten, bietet es sich an, wie bereits in der Begründung zu § 58 a StPO des Entwurfs ausgeführt, die RiStBV um eine entsprechende Empfehlung zu ergänzen.

Den Verfahrensbeteiligten wird die richterliche Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Um die Vernehmung nicht mit prozessualen Unsicherheiten zu belasten und um das Verfahren zu beschleunigen, kann die Anordnung der Videovernehmung nicht angefochten werden.“

Zu Nummer 4 (§ 247 a StPO)

Der Rechtsausschuß hat § 247 a des Gesetzentwurfs nach Maßgabe der Beschlußempfehlung geändert. Die Begründung nach dem sechsten Absatz und im siebten Absatz auf Seite 10 der Drucksache 13/7165 wurde wie folgt ergänzt:

„In der Regel dürfte sich das für die Bild-Ton-Übertragung vorgesehene Vernehmungszimmer in dem Gerichtsgebäude befinden, in dem die Hauptverhandlung durchgeführt wird, mit der Folge, daß sich der Zeuge in der Nähe des Gerichtssaals aufhält. Im Hinblick auf den hohen Stand der Übertragungstechnologie ist dies jedoch nicht zwingend geboten. Anders als der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen – Drucksache 13/4983), der „die Vernehmung in einem besonderen Raum“ zuläßt, eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, daß sich der Zeuge während der Vernehmung „an einem anderen Ort“ aufhält. Dies wird zwar in der Regel das gerichtliche Vernehmungszimmer in unmittelbarer Nähe des Sitzungszimmers sein, kann aber auch ein entsprechend hergerichteter Raum in einem anderen Gebäude sein, das ggf. außerhalb des Gerichtsorts liegen mag. Entscheidend ist, daß dort eine unbeeinflusste Vernehmung möglich und eine einwandfreie Bild-Ton-Übertragung zwischen Gerichtssaal und Vernehmungszimmer gewährleistet ist.

Im Interesse der Wahrheitsfindung und zur Erleichterung des Verfahrens ermöglicht der Entwurf die Videovernehmung via Standleitung auch unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Stehen daher z.B. „dem Erscheinen des Zeugen ... in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen ...“ und reicht die Verlesung des (richterlichen) Vernehmungsprotokolls nicht aus, so kann der Zeuge auch über größere Entfernungen hinweg unter Einsatz der Videotechnologie vernommen werden. Ein solches Verfahren wird im Ausland zum Teil schon aus Gründen des Zeugenschutzes oder zur Vermeidung von Reisekosten praktiziert.

Der Entwurf trägt damit auch internationalen Tendenzen Rechnung, insbesondere zum Schutz von Zeugen auf neue Kommunikationsmittel zurückzugreifen. Die Entschließung des Rates vom 23. November 1995 über den Schutz von Zeugen des Rates im Rahmen der Bekämpfung der international organisierten Kriminalität ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

nisierten Kriminalität fordert die Mitgliedstaaten der Union ausdrücklich auf, bei einer Gefährdung von Zeugen Vernehmungen im Wege der Rechtshilfe unter Inanspruchnahme audiovisueller Verfahren zuzulassen. In die gleiche Richtung geht die Empfehlung Nummer 15 der von den Staats- und Regierungschefs auf dem Weltwirtschaftsgipfel im Juni 1996 in Lyon gebilligten Empfehlungen, der zufolge die Staaten aufgerufen werden, unter anderem von der Zeugenvernehmung unter Einsatz moderner Telekommunikationsmittel Gebrauch zu machen; in diesem Zusammenhang wird auf die Videotechnologie verwiesen, mit deren Hilfe Schwierigkeiten bei der Verneh-

mung von Auslandszeugen überwunden werden können.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Schaffung einer entspannten Vernehmungsatmosphäre nicht daran scheitert, daß der Zeuge mit dem Vorsitzenden nicht persönlich, sondern – ggf. über eine große Entfernung hinweg – nur über den Bildschirm kommuniziert. Dies gilt insbesondere auch für Kinder. Denn Kinder sind oft wesentlich unbefangener im Umgang mit den neuen Medien und werden daher nicht darunter leiden, wenn über den Monitor Fragen an sie gestellt werden.“

Bonn, den 13. November 1997

Horst Eylmann

Berichterstatter

Jörg van Essen

Berichterstatter

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatter

